

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen

DANIEL SLAMA

Die beschleunigte Ausrottung von Tier- und Pflanzenarten führte dazu, daß sich mehrere Staaten zusammenschlossen und das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, dieses bis heute wichtigste Naturschutzabkommen, im Jahre 1973 vertraglich festlegten. Nach jahrelangen Bemühungen seitens der Naturschützer trat auch Österreich diesem Staatsvertrag bei, welcher Ende April 1982 bei uns in Kraft trat.

Bei der ersten internationalen Artenschutzkonferenz im Jahre 1976 wurde das vom Handel verursachte Ausmaß der Bedrohung vieler Arten in Resolutionen dokumentiert. Weiters erging ein Aufruf an die Mitgliedsländer, den Fang wildlebender, für den Zoofachhandel bestimmter Tiere schrittweise zu reduzieren und Nachzuchtversuche in Gefangenschaft zu fördern. Im Jahre 1978 verwies die wissenschaftliche Schwesterorganisation des WWF, die IUCN (International Union for the Conservation of Nature) auf die durch den Handel vermehrten Gefahren der Faunenverfälschung und der Einschleppung von für Mensch und Tier bedrohlichen Krankheiten.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), dem mittlerweile 96 Staaten beigetreten sind, verringert die Bedrohung gefährdeter Arten durch eine Kontrolle des internationalen Handels mit Exemplaren und daraus gefertigten Produkten. Als Grundlage dienen drei Schutzkategorien, die sogenannten Anhänge, die die meisten bedrohten und handelsrelevanten Arten von Tieren und Pflanzen auflisten.

- **Anhang I** umfaßt akut gefährdete Arten, deren Handel nur in Ausnahmefällen und nicht für überwiegend kommerzielle Zwecke gestattet ist. Voraussetzung für den Handel mit Anhang-I-Exemplaren ist die Ausstellung einer Importbewilligung und anschließend einer Exportbewilligung des Ursprungs- bzw. Wiederausfuhrlandes. Vor der Erteilung der Ausfuhrbewilligung muß eine dafür vorgesehene wissenschaftliche Behörde bestätigen, daß die jeweilige Ausfuhr dem Überleben der Art nicht abträglich ist, die Beschaffung dieser Exemplare nicht durch Verstoß gegen nationale Gesetze erfolgte und daß Vorbereitung und Verpackung für den Transport Verletzungen, Gesundheitsschädigungen und Tierquälerei weitmöglichst ausschalten. Auch im

Einfuhrstaat muß eine wissenschaftliche Behörde bestätigen, daß die Einfuhr der Art nicht abträglich ist, der Empfänger über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten verfügt und daß die Exemplare nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden.

- **Anhang II** enthält alle Arten, die, obwohl sie nicht unbedingt bereits von der Ausrottung bedroht sind, durch einen nicht streng kontrollierten Handel potentiell gefährdet würden. Für eine Transaktion mit Anhang-II-Exemplaren benötigt man eine Ausfuhrbewilligung des Exportlandes, deren Erteilung von der Bestätigung der wissenschaftlichen Behörde abhängt, wonach die Ausfuhr dem Überleben der Art nicht abträglich ist, die Beschaffung im Einklang mit der Gesetzgebung im Ausfuhrland erfolgte und der Transport Verletzungen und Tierquälerei weitmöglichst ausschaltet. Für den Handel mit lebenden Exemplaren aus Anhang II ist seit März 1988 zudem eine Einfuhrbewilligung erforderlich.
- **Anhang III** enthält alle Arten, die in einem bestimmten Land einer besonderen Regelung unterliegen. Die Ausfuhr von Exemplaren aus einem Land, welches diese in Anhang III führt, erfordert die Erteilung einer Exportbewilligung (sowie einer Einfuhrbewilligung bei Lebendexemplaren) nach Bestätigung der Rechtmäßigkeit eines solchen Exportes als auch einer geeigneten Transportvorbereitung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind registrierte wissenschaftliche Institutionen, Transaktionen mit Exemplaren, deren Entnahme aus der Natur vor dem Inkrafttreten des WA im betroffenen Land erfolgte, sowie Nachzuchtexemplare.

Alle Mitgliedsstaaten des WA werden aufgefordert, den gesamten Handel mit darin aufgelisteten Arten aufzuzeichnen und dem in der Schweiz beheimateten und für die Koordinierung des WA zuständigen Artenschutzsekretariat zu übermitteln.

Mittlerweile sind ca. 2000 Tierarten und viele tausende Pflanzenarten in den Anhängen des WA aufgelistet. Bei den alle zwei Jahren stattfindenden Mitgliedsstaatenkonferenzen werden

die Anhänge dem aktuellen Stand angepaßt. Dies erfolgt meist durch von Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedsstaaten beschlossenen Neuaufnahmen, Umlistungen und Streichungen in den Anhängen.

WA-Durchführung in Österreich

Durch den verspäteten Beitritt zum WA ist Österreich zu einem beliebten Transitland für zwielichtige Transaktionen mit gefährdeten Arten geworden. Die verspätete Unterzeichnung und die seither laxer Durchführung des WA machten unser Land zu einem strategischen Schlupfloch für dubiose Reexporte in die Europäische Gemeinschaft. Tatsächlich sind ursprünglich illegale Ausfuhren, auch wenn nachgewiesen, ab dem Zeitpunkt der Erteilung offizieller Wiederausfuhrgenehmigungen legalisiert.

Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern hat zu einer unübersichtlichen und inadäquaten Umsetzung des WA in Österreich geführt. Trotz der vor Ratifizierung des WA seitens mancher Bundesländer vehement geforderten Kompetenzansprüche sind 6 Jahre nach dem Beitritt Österreichs mehrere entsprechende Bundesländergesetze heute noch ausständig. Auch das dem WA angeschlossene Bundesgesetz hat sich als äußerst mangelhaft erwiesen.

Paradoxerweise obliegt die Durchführung dieses Naturschutzabkommens in Österreich in erster Linie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, in der Nachfolge des seinerzeitigen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Vielfach sind Verwaltungsjuristen mit biologischen Fragestellungen konfrontiert und erwartungsgemäß überfordert. Da die betrauten Beamten naturgemäß eher handelsfördernd eingestellt und fachlich ungenügend ausgebildet sind, ist es nicht verwunderlich, daß die Anwendung des WA, wie die Praxis mehrfach gezeigt hat, das notwendige Engagement vermissen läßt.

Das größte Problem ergibt sich aus der Tatsache, daß in Österreich kein geeignetes Schutzzentrum existiert, wo lebende beschlagnahmte Tiere untergebracht werden können. Diese mangelhafte Infrastruktur führt dazu, daß Beschlagnahmungen selten durchgeführt oder die in Beschlagnahme genommenen Tiere den Importeuren unter Verfügungsverbot ausgehändigt werden. Obwohl diese Praxis mit dem Sinn des WA unvereinbar ist, hat das Wirtschaftsministerium bis zum heutigen Tag die Notwendigkeit eines Schutzzentrums nicht anerkannt.

Die Zollbeamten, die als erste mit illegalen Einfuhren konfrontiert sind, erhalten nur wenig

Unterstützung von Seiten der Behörden, um ihre schwierige Aufgabe bewältigen zu können. Auch der im WA festgesetzten Verpflichtung nach kompletter Aufzeichnung des Handels mit gefährdeten Arten und daraus gefertigten Produkten wird äußerst mangelhaft nachgekommen. Aus den von der TRAFFIC-Zentrale (Trade Records Analysis of Flora and Fauna in Commerce) in Cambridge erarbeiteten internationalen Handelsstatistiken ergeben sich schwerwiegende Diskrepanzen gegenüber den österreichischen Angaben. So wurden zum Beispiel fast 3000 zwischen 1982 und 1984 offiziell nach Österreich exportierte Papageien nicht vom Handelsministerium aufgezeichnet. Diese unverständliche Nachlässigkeit trifft leider auf den gesamten österreichischen Handel mit gefährdeten Arten und daraus gewonnenen Produkten zu. Die Arbeit des internationalen Artenschutzsekretariates und der TRAFFIC-Zentrale wird zusätzlich durch verzögerte Veröffentlichung der österreichischen Handelsstatistiken erschwert.

Die in Österreich für Verstöße gegen das WA vorgesehene und bis dato nie verhängte Höchststrafe von öS 300.000,- steht in keinem Verhältnis zu den Gewinnspannen des illegalen Tierhandels und läßt jede abschreckende Wirkung vermissen.

Da gesetzliche Bestimmungen allein die sinnvolle Durchführung des WA oft nicht bewerkstelligen können, entschloß sich die IUCN, an strategischen Punkten des illegalen Handels mit gefährdeten Arten sogenannte TRAFFIC-Büros einzurichten. Aus diesem Grunde existiert seit nunmehr zwei Jahren ein vom WWF finanziertes TRAFFIC-Österreich-Büro. Sein Hauptziel besteht darin, den illegalen Handel weitmöglichst zu unterbinden, die Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit des Artenschutzes aufmerksam zu machen und die verantwortlichen Behörden fachlich zu unterstützen.

Der illegale Handel mit Vögeln

In die USA werden jährlich 50.000 bis 100.000 Vögel, oft mit Tequila betäubt, allein aus Mexiko eingeschmuggelt. Auch in Österreich hat vor nicht allzulanger Zeit ein Salzburger Tierhändler für Aufregung bei Artenschützern gesorgt. Er brachte 49 Hyazintharas (*Anodorhynchus hyacinthinus*) mit gefälschten Papieren aus Paraguay in unser Land. Obwohl bekannt war, daß in Paraguay ein generelles Exportverbot besteht, hatten die österreichischen Behörden keinerlei Einwände gegen diesen Import.

Der Vogelschmuggel, der zahlreiche Parallelen zum Drogenhandel aufweist, fordert aufgrund der engen und meist überhitzten Transportbedingungen laut den australischen Behörde bis zu

80%-ige Todesraten. Aus Gründen der Platzersparung werden Vögel in Strümpfe oder Zeitungspapier gewickelt und ihnen damit die Möglichkeit der Abkühlung durch Flügelausbreiten genommen.

Neben traditionellen Schmuggelmethoden wie doppelten Böden, geheimen Kleidertaschen, Verstecken in Reservekanistern, Kassettenrekordern, Tennisballbehältern, etc. spielen Falschdeklarationen eine bedeutende Rolle. In krassen Fällen werden den Vögeln arttypische Kennfedern ausgerupft oder die Tiere mit Wasserfarben umgefärbt. Mit wenigen gezielten Handgriffen wird z.B. ein Gelbhaubenkakadu (*Cacatua galerita*) zu einem Weißhaubenkakadu (*Cacatua alba*) oder ein Paradiesvogel zu einer nicht geschützten Elster. Bei weniger auffälligen und bekannten Arten wird für die Verfrachtung der Name eines nicht geschützten Verwandten herangezogen oder ein Phantasienamen von Schmugglern angegeben. Bei der Erfindung von Artbezeichnungen kann man manchen Händlern eine gewisse Naivität nicht absprechen. So wurden z.B. Unzertrennlische (*Agapornis* sp.) mit dem wissenschaftlichen Namen „*Amore amore*“ bezeichnet, als Ursprungsland wurde „Paris“ angegeben.

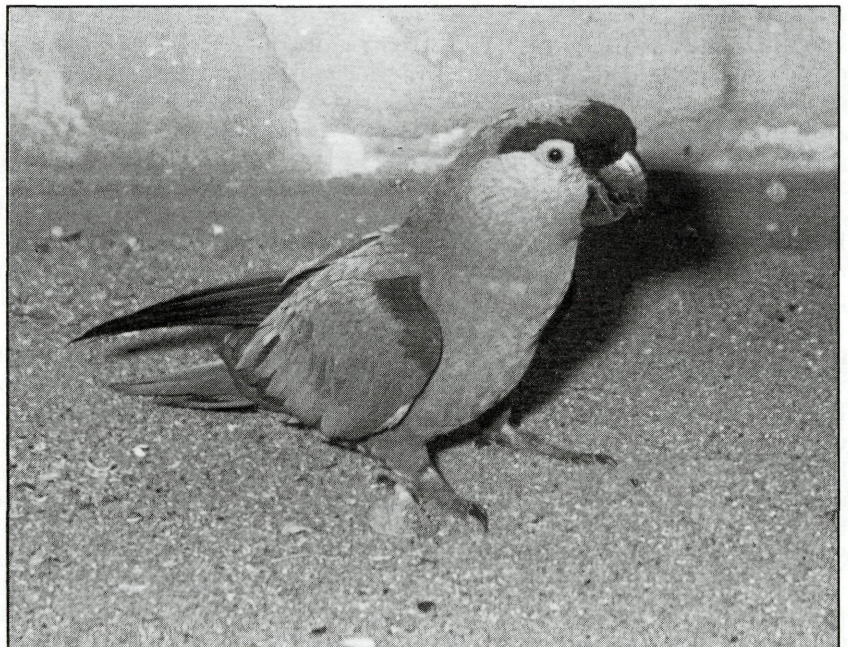
Die akuten Rückgänge der Freilandpopulationen und die daraus resultierenden Handelsverbote führen zu drastischen Preisanstiegen bei den betroffenen Arten. Während hierzulande Aras bereits zehntausende Schilling kosten, erzielen Goldschulterittiche (*Psephotus chrysopterygius*) und seltene Amazonen in den USA über 200.000 Schilling pro Stück. Die seit jeher beliebten

Papageien stammen größtenteils aus Südamerika. Der Türkisara (*Anodorhynchus glaucus*) wurde bereits im 19. Jahrhundert nach Europa exportiert und ist vielleicht bereits ausgerottet. Der Lear-Ara (*Anodorhynchus leari*) war jahrzehntelang im Handel, bevor ihn der Ornithologe H. STICK erstmals in freier Wildbahn antraf. Auch der wahrscheinlich bekannteste südamerikanische Papagei, der Hellrote Ara (*Ara macao*), einst in ganz Zentralamerika verbreitet, ist aus vielen Gebieten bereits verschwunden. Besonders katastrophale Auswirkungen kann der Handel auf von vornherein kleine Populationen oder lokal eng begrenzte Arten wie Rotohrara (*Ara rubrogenys*), Spixara (*Cyanopsitta spixii*) und Kanindeara (*Ara caninde*) haben. Die Barbados- oder Gelbflügelamazone (*Amazona barbadensis*) befindet sich bereits häufiger in Gefangenschaft als im Freiland, wo nur mehr ca. 400 Stück leben.

Beschreibungen aus vergangenen Jahrhunderten belegen die ehemalige Existenz von verwandten Arten der Kaiseramazone (*Amazona imperialis*) auf anderen karibischen Inseln. Die Puertoricamazone (*Amazona vittata*), die wohl gefährdeste aller karibischen Amazonen, ist heute nur noch mit 17 bis 28 freilebenden Exemplaren vertreten. Experten schätzen den Bestand vor der Besiedlung durch den Menschen auf eine Million. Hauptursache für deren Rückgang war in diesem Falle die großangelegte Rodung und die Verarbeitung alter Nistbäume zu Holzkohle.

Papageien genießen aufgrund ihrer Nachahmungsfähigkeit zusätzliche Beliebtheit. Ein typisches Beispiel ist die ehemals sehr verbreitete

Asasittich (*Rhynchopsitta pachyrhyncha*), in den südl. USA ausgestorben, in Mexiko durch Verfolgung und Zerstörung des Lebensraumes stark gefährdet und im Anhang 1 des WA angeführt.



Gelbscheitelamazone (*Amazona ochrocephala*) aus Mittelamerika – vom Handel als bester Sprecher gepriesen und in großen Mengen eingeführt – auch sie ist mittlerweile im Freiland bereits gefährdet. Auch der westafrikanische Graupapagei (*Psittacus erithacus*) ist als guter Sprecher begehrt. Die hohen Exportziffern dieser Art hatten ein vorübergehendes Exportverbot in Ghana zur Folge.

Dem Trend nach sprechenden Hausgenossen mußte auch der Beo aus dem indischen Raum (*Gracula religiosa*) einen gewaltigen Zoll leisten. Die früher in Indien häufig auftretenden Beos sind heute nur noch in Reservaten in nennenswerten Zahlen anzutreffen. Indien allein exportierte früher jährlich 250.000 Exemplare. Seit Indien ein Exportverbot verhängt hat, beginnt Malaysia die Nachfrage teilweise abzudecken. In der westlichen Welt nehmen wie Gehirnwäsche-laboratorien anmutende Tierhandelslager rapide zu, in denen Amazonen, Graupapageien und Beos tagtäglich oft in abgedunkelten Käfigen Sprachbrocken mittels Tonband eingehämmert werden. Aufgrund der besseren Lernbereitschaft sind vor allem die in ihrem Überleben am meisten bedrohten Jungvögel für diese Prozedur gefragt. Die wenigsten Vogelhalter erkennen die Sprachbereitschaft ihrer Lieblinge als Symptome der Frustration und sozialen Deprivation an.

Drastische Rückgänge bei den Freilandpopulationen von in der westlichen Welt für die Käfighaltung begehrten Vogelarten (Finken, Papageien etc.) führten zu Exportverboten in Angola, Äthiopien, Mali, Marokko, der Zentralafrikanischen Republik etc. Die Exporteinschränkungen des ehemaligen Hauptausfuhrlandes Indien, welches allein 4,4 Millionen Vögel jährlich exportierte, führten kurz darauf zu einem Exportverbot in Sri Lanka. Die dem Naturschutz zu verdankenden Exportrückgänge in Japan, Taiwan und Thailand werden heutzutage durch vervielfachte Ausfuhren aus Indonesien teilweise kompensiert. Es ist außerdem zu erwarten, daß auch China aufgrund seiner wirtschaftlichen Öffnung und der vor kurzem legalisierten Käfigvogelhaltung demnächst groß in das Vogelexportgeschäft einsteigt.

In Südamerika haben Brasilien, Costa Rica, Kolumbien, Panama und Venezuela mittlerweile Exportverbote für Wildfänge verhängt. Die Flexibilität der Tierimporteure ließ kurz darauf die Vogelexportraten von Bolivien anschwellen. Während zum Beispiel zwischen 1970 und 1972 insgesamt 481 Vögel aus Bolivien in die USA exportiert wurden, stiegen die bolivianischen Exporte in die USA 1979 auf über 24.000 Tiere, was etwa einer Verhundertfachung entspricht.

Die vom Tierhandel zu verantwortenden Ausfälle bedrohen vor allem Arten langlebiger Vögel mit geringer natürlicher Sterberate und wenigen, lang im Nest bleibenden Jungen. Dazu gehören die meisten Papageien und die Greifvögel, welche seit jeher als Statussymbol galten. Die steigende Nachfrage nach Papageien führte dazu, daß im Jahre 1981 auf Antrag der USA und Großbritanniens alle Arten außer Halsbandsittich (*Psittacula krameri*), Wellensittich (*Melopsittacus undulatus*) und Nymphensittich (*Nymphicus hollandicus*) zumindest in Anhang II gesetzt wurden. Im Anhang I des WA scheinen bereits 37 Papageienarten auf.

Der Erdölboom und die damit verbundene Bereicherung arabischer Scheichtümer hat wesentlich zur steigenden Nachfrage nach Greifvögeln beigetragen. Betroffen sind vor allem jene Arten, welche für die Falknerei von Interesse sind, wie zum Beispiel Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Gerfalke (*Falco rusticolus*), Sakerfalke (*Falco cherrug*) sowie manche Adler. Ein Viertel der österreichischen, kommerziell ausgerichteten Tierexporte betrifft Greifvögel.

Der Handel für Ausstellungszwecke hat ebenfalls zur Bedrohung mancher Arten beigetragen. Davon sind zum Beispiel die Harpyie (*Harpia harpyja*), der Affenadler (*Pithecophaga jefferyi*) und der Quetzal (*Pharomachrus mocinno*) betroffen. Auch der aus Südostasien stammende Schildschnabel (*Rhinoplax vigil*) wird so regelmäßig gefangen, daß fix aufgestellte Leitern zu den Nisthöhlen führen.

Der Tierhandel macht leider nicht einmal vor jenen Arten halt, welche für die Gefangenschaftshaltung äußerst ungeeignet sind, wie zum Beispiel die Tangaren, Patagonische Papageien, Trompeterschwäne, Honigesser etc. Da der Tierhandel keine nennenswerte Bereitschaft zur Selbstkontrolle im Dienste des Artenschutzes gezeigt hat, liegt die Verantwortung letztlich beim Käufer. Ein auf Gefangenschaftszuchten reduziertes Interesse der Vogelliebhaber könnte wesentlich zur Erhaltung bedrohter Tierarten beitragen.

Gefangenschaftszucht statt Wildfang

Neben den bereits seit dem 16. Jahrhundert gezüchteten Kanarienvögeln werden heutzutage in Belgien, Südafrika und Taiwan große Mengen Sittiche, Finken und Papageien gezüchtet. Leider werden Nachzuchtbemühungen vom Zoofachhandel oft als letzte Alternative betrachtet. Auch das Wissen über Artbedürfnisse ist trotz jahrzehntelangen Handels nur geringfügig erweitert. Erst radikale Handelseinschränkungen, wie etwa Australiens Exportverbot, wirken unmittelbar als Auslöser für Gefangenschaftszuchtbestrebungen.



Rotscheitelamazone (*Amazona dufresnia rhodocorytha*) aus Ost-Brasilien, eine der heute besonders bedrohten Amazonenformen.

In diesem Fall kommt hinzu, daß viele australische Papageienarten, Kakadus ausgenommen, leicht züchtbar sind.

Da „Nachzucht“ oft als Vorwand für die private Tierhaltung oder gar kommerzielle Transaktionen herhalten muß, ist bei solchen Angaben eine gewisse Vorsicht angebracht. Zuchtprogramme sollten behördlich kontrolliert und – wenn möglich – nur mit bereits in Gefangenschaft befindlichen oder in freier Wildbahn nicht überlebensfähigen Tieren durchgeführt werden. Aber nicht nur die Unwilligkeit von Seiten der Zoofachhändler, Zuchtversuche durchzuführen, sind die Ursache für ständige Wildfänge, sondern auch erhebliche Probleme bei der Gefangenschaftszucht. Die Schwierigkeit fängt bei den meisten Papageienarten schon bei der Geschlechtsbestimmung an, die in manchen Fällen nur operativ erfolgen kann. Daneben besteht die Gefahr von Hybridzüchtungen.

Eine Studie von TRAFFIC (Belgien) ergab, daß von rund 340 Papageienarten nur 52 Arten in Gefangenschaft mehr oder weniger regelmäßige Zuchterfolge erlangen, darunter findet sich keine einzige Amazonenart und nur eine einzige Araart.

In einer biologischen Statistik werden folgende Angaben gemacht:

Relativ große Zuchtergebnisse mit

- Schildsittich (*Polytelis swainsonii*)
- Bergsittich (*Polytelis anthopeplus*)
- Halsbandsittich (*Psittacula krameri*)

Sehr gute Zuchterfolge mit

- Nymphensittich (*Nymphicus hollandicus*)
- Blaukappensittich (*Polytelis alexandrae*)

- Rosellasittich (*Platyercus eximius*)
- Pennantsittich (*Platyercus elegans*)
- Blaßkopfsittich (*Platyercus adscitus*)
- Stanleysittich (*Platyercus icterotis*)
- Singsittich (*Psephotus haematonotus*)
- Laufsittich (*Cyanoramphus novaezelandiae*)
- Springsittich (*Cyanoramphus auriceps*)
- Bourkesittich (*Neophema bourkii*)
- Schmucksittich (*Neophema elegans*)
- Schönsittich (*Neophema pulchella*)
- Glanzsittich (*Neophema splendida*)
- Wellensittich (*Melopsittacus undulatus*)
- Rosenköpfchen (*Agapornis roseicollis*)
- Pfirsichköpfchen (*Agapornis fischeri*)
- Schwarzköpfchen (*Agapornis personatus*)
- Erdbeerköpfchen (*Agapornis lilianae*)
- Rußköpfchen (*Agapornis nigrigenis*)
- Mönchsittich (*Myiopsitta monachus*)

Besonders schwer zu züchten sind sämtliche Neuweltpapageien und Kakadus, so werden etwa weltweit weniger als 100 Aras jährlich in Zoos gezüchtet, eine Populationsaufstockung konnte erst bei einer einzigen Amazonenart, der Puerto-ricoamazonie (*Amazona vittata*) durchgeführt werden. Zuchterfolge können z.B. auch beim Balistar (*Leucopsar rothschildi*) erzielt werden, der im Zoohandel vieler Länder bereits einen festen Platz einnimmt. Diese Nachzuchten können jedoch die Nachfrage nicht decken – trotz Schutzstatus kommt es zu bestandsgefährdenden Wildfängen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Daniel Slama
TRAFFIC Austria
WWF-Österreich
Ottakringer Straße 114-116
A-1162 Wien

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [002](#)

Autor(en)/Author(s): Slama Daniel

Artikel/Article: [Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen 28-32](#)